E-Sport-Bund Deutschland

SATZUNG

des E-Sport-Bund Deutschland e.V.

Fassung vom: 13. Dezember 2024
E-Sport-Bund Deutschland e.V.
Prenzlauer Allee 186
10405 Berlin

Präambel

Der E-Sport befindet sich in ständiger Entwicklung. Als anerkannter Verband des E-Sports auf Bundesebene möchte der E-Sport-Bund Deutschland e.V. (ESBD) diese Entwicklungen aktiv und zukunftsorientiert mitgestalten. Ein wichtiger Schritt, um den Chancen und Herausforderungen der kommenden Jahre auf organisatorischer und struktureller Ebene gerecht zu werden, ist die Stärkung der Einbindung, Repräsentation und Unterstützung der Landesverbände des E-Sports in Deutschland.

Die vorliegende Satzung des ESBD ist in ihrer Hybridsatzungsform als erster Schritt in einem langfristigen Satzungsänderungsprozess zu verstehen, der durch die Mitgliedschaft getragen und mitgestaltet wird. Dabei ist das Ziel, dass der ESBD zu einem Dachverband weiterentwickelt wird, in der die Mitgliedschaft in Landes- und Spitzenverbänden organisiert sein soll. Sie bildet die Basis, Strukturen effizienter und transparenter zu gestalten, Professionalisierung und Anerkennung des E-Sports voranzutreiben sowie den Dialog auf Bundes- und Landesebene zu intensivieren. Darauf aufbauend werden die Interessen und Bedürfnisse unserer Mitglieder in allen Regionen Deutschlands besser vertreten sowie die Stellung der Branche in Deutschland zukunftsgerichtet gefestigt.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „E-Sport-Bund Deutschland“ (nachfolgend abgekürzt: „ESBD”). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

2. Der Sitz des ESBD ist Berlin.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

1. Der ESBD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des ESBD ist die Förderung des E-Sports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. Maßnahmen zur Förderung der Ausübung des E-Sports, von Wettkämpfen und Angeboten und Leistungen des E-Sports als Sportart sui generis im Sinne seiner Mitglieder,
b. die Schaffung von Mindeststandards zur Weiterentwicklung des Profibereichs und die Förderung von Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler,
c. die Förderung von Amateurteams durch Vergabe von struktureller wie finanzieller Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und E-Sport-Abteilungen in Sportvereinen,
d. die Vermittlung von Werten im und durch den E-Sport, unter besonderer Berücksichtigung von Fair-Play-Verhalten aller Spielerinnen und Spieler und Mitglieder der Teams, Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Server, Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter, Förderung von Inklusion, Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität,
e. die Förderung von Integrität, Ethik und Fair-Play, um alle Methoden oder Praktiken, wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und anderen an Wettbewerben Beteiligten gefährden könnten, zu verhindern,
f. die Erarbeitung und Pflege allgemeiner Verhaltensgrundsätze und Regulierungen zur Vorbeugung und Verhinderung von Doping im E-Sport, von missbräuchlicher Nutzung von Medikamenten durch E-Sport-Treibende und der Ausnutzung von Programm-Erweiterungen und Programmierungsfehlern zum eigenen Vorteil im Wettkampf (“Cheating”).
g. die Sorgetragung, dass E-Sport-Wettkämpfe in Deutschland im Einklang mit internationalen Regeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln verbindlich auszulegen,
h. die Schaffung von schiedsgerichtlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung unter den Mitgliedern des Verbandes,
i. die Zulassung und Zertifizierung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Trainerinnen und Trainer und Spielerinnen und Spieler sowie die Förderung und Regelung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung,

j. die Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit hierfür zu bildenden Mannschaften sowie das Bestreiten internationaler Wettkämpfe,
k. die Koordination von E-Sport-Ligen auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene als Vereinseinrichtung oder Übergabe an und Überwachung von deren Durchführung durch Dritte,
l. Ermittlung von Siegerinnen und Siegern in Wettbewerben der Ligen und Treffen der hierzu notwendigen Regelungen,
m. die Förderung von Forschung und sportwissenschaftlicher Evaluation im Bereich E-Sport,
n. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des E-Sports und seines Ansehens und seiner Akzeptanz gegenüber Bund, Ländern, Städten, Gemeinden und der Öffentlichkeit,
o. die Vertretung des deutschen E-Sports im In- und Ausland generell und in allen relevanten Gremien,
p. einen zielorientierten und geordneten Gedankenaustausch und Interessensausgleich mit allen Stakeholdern (Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft) und
q. die Beratung der Verbandsmitglieder auf fachlicher Ebene.

4. Der ESBD kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

5. Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der ESBD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

1. Mittel des ESBD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ESBD.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des ESBD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ESBD steht grundsätzlich jeder Person offen, die in dieser Satzung und der Aufnahmeordnung niedergelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt. Juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder eine bevollmächtigte Person vertreten.

2. Der ESBD kennt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft.

a. Ordentliche Mitglieder können werden:
   - E-Sport-Landesverbände
   - Eingetragene Vereine sowie Abteilungen eingetragener Vereine
   - Kapitalgesellschaften als Träger von E-Sport-Teams oder Veranstaltern von E-Sport-Spielbetrieben
   - Hochschulgruppen, die über die in der Aufnahmeordnung festgehaltenen Zugangskriterien verfügen
   - Clans, die über die in der Aufnahmeordnung festgehaltenen Zugangskriterien verfügen
   - Gemeinnützige Einrichtungen als Träger von E-Sport-Teams, welche keine eingetragenen Vereine oder Abteilungen von diesen sind.

   Ordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

b. Außerordentliche Mitglieder können werden:
   - Sonstige juristische und natürliche Personen, die auf dem Gebiet des E-Sports aktiv sind und nicht die Vorrausetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

c. Fördermitglieder können werden:
   - Juristische und natürliche Personen, die den E-Sport ideell und finanziell fördern.

d. Ehrenmitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den ESBD oder den E-Sport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft regelt sich im Einzelnen nach der Aufnahmeordnung.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung des E-Sport-Bund Deutschland Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft mit Aufnahme in den ESBD erworben.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich (Übersendung per E-Mail ausreichend) unter Verwendung des Aufnahmeformulars an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten.

3. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag kann vom Präsidium aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Gründe sind der oder dem Antragstellenden schriftlich (E-Mail ausreichend) darzulegen.

6. Gegen die Ablehnung kann die oder der Antragstellende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich (E-Mail ausreichend) Beschwerde beim Präsidium einreichen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über den Aufnahmeantrag.

7. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 7 oder der Aufnahmeordnung nicht vorliegen.

8. Mit dem Zugang eines schriftlichen Bescheids (E-Mail ausreichend) beim eintretenden Mitglied und ggf. der Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Aufnahme wirksam.

9. Die Aufnahme in Landesverbände regeln die Aufnahmebestimmungen der jeweiligen Landesverbände.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

a. durch Austritt,
b. durch Ausschluss,
c. mit dem Tod,
d. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber dem Präsidium oder in Stellvertretung gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium oder der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin zugehen. Die Austrittserklärung einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Eine nicht fristgemäß zugegangene Austrittserklärung entfaltet die Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Austrittstermin. Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts hat das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ESBD kann erfolgen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Präsidiums das Vereinsleben gravierend stört, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten zeigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn das Mitglied

a. eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 nicht oder nicht mehr erfüllt,
b. schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
c. durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des ESBD gefährdet,

d. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
e. wenn es mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen i. H. v. mindestens 50,- € trotz schriftlicher (E-Mail ausreichend) Mahnung und Ausschlussandrohung im Verzug ist.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Bevor das Präsidium den Ausschluss ausspricht, hat die Präsidentin oder der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme schriftlich (E-Mail ausreichend) zu erfolgen. Der Beschluss des Präsidiums, ein Mitglied auszuschließen, bedarf der 2/3-Mehrheit. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist (Ziffer 5) wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb dieser Frist Berufung gegen den Ausschluss ein.

5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss gegenüber der Schiedsstelle schriftlich (E-Mail ausreichend) innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Schiedsstelle. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gibt die Schiedsstelle der Berufung nicht statt oder wird die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Ausschluss wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet die Mitgliedschaft entweder wenn das Mitglied dem Präsidium die Beantragung des Insolvenzverfahrens nachweist oder das Präsidium einen Nachweis über die Beantragung des Insolvenzverfahrens erbringt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Angebote des ESBD in angemessenem Umfang zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen.

3. Mitglieder des ESBD erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex als verbindlich an.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium des ESBD über jede Änderung ihrer Kontaktdaten zu informieren.

§ 11 - Beiträge

1. Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten legt die Beitragsordnung fest, die die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Die Beiträge sind nach Rechnungstellung durch den ESBD und Rechnungsempfang zur Zahlung fällig.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Die jährliche Zahlung ist bis spätestens Ende des ersten Quartals zu leisten. Bei Aufnahme eines Mitglieds nach Beginn des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig - gerechnet nach Monaten - für das laufende Jahr fällig.

4. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe von 200 € jährlich nicht übersteigen.

5. Für Rückstände kann der Vorstand angemessene Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Präsidium jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden.

6. Die Beiträge der Landesverbände regeln die jeweiligen Beitragsordnungen der Landesverbände

§ 12 - Organe des ESBD, Schiedsstelle und Arbeitsgruppen

1. Die Organe des ESBD sind

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand,
c. das Präsidium.

2. Der ESBD bildet eine Schiedsstelle.

3. Der ESBD kann Arbeitsgruppen unterhalten.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a. die Wahl des Vorstands, der weiteren Präsidiumsmitglieder
b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
c. die Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
d. die Wahl und Entlastung der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers
e. den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
f. einen etwaigen Nachtragshaushalt,
g. die Beitragsordnung,
h. Änderungen der Satzung,
i. die Auflösung des ESBD und die Übermittlung seines Vermögens an eine gemeinnützige Körperschaft

sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die jeweilige Angelegenheit aus der Satzung, dem Gesetz oder der Natur der Sache ergeben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten schriftlich (E-Mail ausreichend) mit einer Einladungsfrist von acht Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem ESBD zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet wurde.

4. Die vorläufige Tagesordnung benennt die vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und sonstigen Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden. Sie sollen jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder vereinsöffentlich publiziert werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt werden.

5. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese bei dem Präsidium im Fall von Satzungsänderungsanträgen oder Anträgen zur Abwahl des Präsidiums oder auf Auflösung des ESBD mindestens sechs Wochen und in allen anderen Fällen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einreichen, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können.

6. Die Tagesordnung ist um die gemäß dieser Satzung fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte zu ergänzen und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung als Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Präsidiums.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident oder die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe von Gründen verlangt.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Hinderungsfall von der Stellvertretung geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident (oder im Hinderungsfall die Stellvertretung) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Präsidiumsmitglied übertragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen.

10. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Satzungsänderungen und die Auflösung des ESBD bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Organwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. (Strikte) Blockwahl ist bei Organwahlen zulässig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht unter Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als zwei Stimmen übertragen lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

12. Die stimmberechtigten Mitglieder entsenden Personen nach einem Delegiertensystem zur Mitgliederversammlung und erhalten entsprechend der Anzahl der Delegierten Stimmgewicht auf der Mitgliederversammlung.

Unter den ordentlichen Mitgliedern erhalten eingetragene Vereine eine Stimme je angefangene, zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemeldete 100 Mitglieder. Bei Nichtmeldung der Mitglieder haben diese Mitglieder eine Stimme. Bei den im ESBD organisierten Landesverbänden werden die ordentlichen Mitglieder, welche eingetragene Vereine sind, ebenfalls gemäß Satz 1 Delegiertenmandate zuerkannt. In den Landesverbänden organisierte Mitglieder, welche keine eingetragenen Vereine sind, ergeben je angefangene zehn Mitglieder ein zusätzliches Delegiertenmandat für den jeweiligen Landesverband. Im ESBD organisierte ordentliche Mitglieder, welche keine eingetragenen Vereine sind, erhalten jeweils eine Stimme. Ausgenommen davon sind die Gruppen der Clans und der Hochschulgruppen. Ordentliche Mitglieder, welche keine eingetragenen Vereine sind und ab dem zweithöchsten Mitgliedsbeitrag der jeweils gültigen Beitragsordnung eingruppiert sind, erhalten eine zusätzliche Stimme.

Bei der Gruppe der ordentlichen Mitglieder ist es möglich, dass eine delegierte Person bis zu zwei Stimmen auf sich vereint, wenn dies durch die entsendende Organisation schriftlich angezeigt wurde. Die Anzeige muss vor der Stimmausgabe erfolgen.

Die Gruppen der Hochschulgruppen, der Clans, der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder wählen jeweils in einer eigenen Versammlung eine delegierte Person und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten zur Mitgliederversammlung. Diese Versammlung muss frühestens 2 Wochen vor Mitgliederversammlung stattfinden und spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium oder die Geschäftsstelle einberufen werden. Die delegierten Personen vertreten jeweils die Gruppen der Hochschulgruppen, der Clans, der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme auf der Mitgliederversammlung. Eine elektronische Wahl der delegierten Personen ohne die Abhaltung einer Versammlung ist ebenso zulässig.

§ 14 - Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand sowie die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Zur Wahl stellen können sich Kandidatinnen und Kandidaten, die von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Die im ESBD organisierten Landesverbände haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für eine Vertretung im Präsidium. Wird dieses Recht durch die im ESBD organisierten Landesverbände nicht wahrgenommen, so wird der Sitz in freier Wahl besetzt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten des Präsidiums. Die 1. Vizepräsidentin oder

der 1. Vizepräsident ist für Finanzen zuständig. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die selbst in ordentlichen Mitgliedern des ESBD oder in ordentlichen Mitgliedern der im ESBD organisierten Landesverbände Mitglied sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Präsidium gehören folgende Mitglieder an:

- Vorstand
- Vizepräsident/in für Landesverbände
- Vizepräsident/in für Breitensport
- Vizepräsident/in für Corporate E-Sport
- Vizepräsident/in für Internationales

Präsidiumsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die selbst in ordentlichen Mitgliedern des ESBD oder in ordentlichen Mitgliedern der im ESBD organisierten Landesverbände Mitglied sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der ESBD wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsrecht).

5. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Präsidiumsmitglieds vorzeitig, entscheidet das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl, welches andere Präsidiumsmitglied diese Funktionen kommissarisch übernimmt.

Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:

a. Rücktritt
b. nicht nur vorübergehende Krankheit
c. dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz schriftlicher (E-Mail ausreichend) Abmahnung.

Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet nicht, wenn es während der Dauer der Amtszeit zu einem Ausscheiden aus einem ordentlichen Mitglied des ESBD oder eines Landesverbandes kommt.

6. Dem Vorstand obliegen über Absatz 2 hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

a. Mitwirkung bei Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren,
b. Einberufung und Leitung von Mitglieder- und Präsidiumsversammlungen,
c. Entgegennahme von Satzungsänderungsvorschlägen, Streitschlichtungs- und Güteanträgen von Nichtmitgliedern,
d. Entgegennahme und Weiterleitung der das Präsidium betreffenden Korrespondenz.

7. Präsidiumssitzungen sind vom Vorstand mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, schriftlich/per E-Mail) beschließt.

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums am Beschluss mitwirkt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des

Präsidenten. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren schriftlich (E-Mail ausreichend) beschließen.

9. Bei Verhinderung des Vorstandes bestimmt dieser eines der Präsidiumsmitglieder zur Stellvertretung. Die Stellvertretung hat für die Dauer der Verhinderung des Vorstandes dessen Rechte.

10. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und Reisekosten werden als Aufwandsentschädigung gegebenenfalls erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.

11. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:

a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
b. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
c. die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitglieds oder der Präsidentin oder des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
d. die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
e. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),
f. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

12. Das Präsidium kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese geschäftsführende Person wird durch den ESBD auf der Grundlage eines selbständigen Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt. Sie kann gleichzeitig auch Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eines anderen Vereins sein. Sie darf kein Mitglied des Präsidiums sein.

13. Das Präsidium kann Beiräte benennen, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit eines Beirates dauert zwei Jahre. Eine Abberufung durch das Präsidium ist jederzeit möglich. Eine erneute Benennung ist zulässig. Die Beiräte schlagen eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder vor, die oder der vom Präsidium bestätigt werden muss. Mitglieder des Beirates können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können jeweils nur eine persönliche Vertretung benennen. Ein Beirat hat die Aufgabe, die Entwicklung des ESBD und des E-Sports insgesamt beratend zu begleiten und zu unterstützen. Die Beiräte geben sich eine Beiratsordnung, die von dem Präsidium bestätigt werden muss.

14. Das Präsidium kann sich eine Vorstands- und Präsidiumsordnung geben.

§ 15 - Arbeitsgruppen

1. Auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des ESBD und den im ESBD organisierten Landesverbänden kann das Präsidium oder die Geschäftsführung zur Unterstützung ihrer fachlichen Arbeit Arbeitsgruppen bilden.

2. Aufgaben der Arbeitsgruppen können zum Beispiel sein:

a. Unterstützung des Präsidiums sowie der Geschäftsführung des Verbandes,
b. Erarbeiten von Positionspapieren, Konzepten und Ideen sowie
c. Bearbeiten und Vertreten einzelner Themenfelder sowie Wissensaustausch.

3. Teilnehmende einer Arbeitsgruppe kann jedes Mitglied des ESBD oder Mitglied der im ESBD organisierten Landesverbände werden. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen werden durch das Präsidium oder die Geschäftsführung bestätigt. Mitglieder können mehreren Arbeitsgruppen angehören. Eine Pflicht zur Beteiligung in einer Arbeitsgruppe besteht nicht. Juristische Personen können je Arbeitsgruppe nur eine Vertretung entsenden.

4. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Arbeitsgruppen und der jeweiligen Teilnehmenden. Den Arbeitsgruppen wird vom Präsidium eine Rahmenverordnungen zugeordnet. In diesem Rahmen können die Arbeitsgruppen selbstständig Themen und Umsetzungsvorschläge zur übergeordneten Verbandsarbeit erarbeiten und bei der Geschäftsführung zur Abstimmung im Präsidium einreichen.

5. Die Arbeitsgruppen werden eine Kommunikation gegenüber Dritten ausschließlich in Abstimmung mit dem Präsidium oder der Geschäftsführung führen.

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer.

2. Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 – Schiedsstelle

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem ESBD selbst sollen intern durch eine ständige Schiedsstelle entschieden werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

2. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern zusammen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt werden. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schiedsstelle. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter dürfen keinem anderen Organ des ESBD angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen Dritter, insbesondere von anderen Organen des ESBD.

4. Die Schiedsstelle wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter mit Befähigung zum Richteramt ein weiteres Mitglied der Schiedsstelle anwesend ist.

5. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit der Schiedsstelle ein, kann das Präsidium durch Beschluss so viele Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter neu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit der Schiedsstelle bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

6. Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieser Satzung und der für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie dem Ethik- und Verhaltenskodex ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden. Bei der

Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird die Schiedsstelle nur auf Antrag der betroffenen Person oder eines Vereinsorgans tätig.

7. Die Schiedsstelle ist zudem zuständig bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern oder Organen des ESBD gegen die Satzung, die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie gegen die im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Regeln und Grundsätze. Die Schiedsstelle wird auf Antrag der in § 12 genannten Organe und Einrichtungen oder der betroffenen Person tätig. Die Schiedsstelle kann in diesem Fall Sanktionen verhängen. Entscheidungen, die die Schiedsstelle fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person sowie des Vorstandes getroffen werden.

8. Bei schuldhaften Verstößen im Sinne des § 17 Nr. 7 kann die Schiedsstelle folgende Sanktionen verhängen:

a. Ermahnung oder Verwarnung

b. Verweis

c. Ordnungsgelder bis zu 10.000 €

d. zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung der Rechte für Mitglieder des ESBD oder von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen

e. zeitweise oder dauerhafte Enthebung aus Verbandsämtern

f. Aberkennung eines Ehrenamtes

g. zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt

h. zeitweiliger oder dauerhafter Entzug eines Stimmrechts

i. das Ruhen der Mitgliedschaft

j. Ausschluss aus dem ESBD

11. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 1025ff. ZPO.

12. Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsstellenordnung.

§ 18 - Auflösung des ESBD

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflösung des ESBD beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des ESBD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gaming-Aid e.V., Friedrich-Wilhelm-Str. 15, 12103 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.